

**10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**  
**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2022**

pp.

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen wie folgt geändert:

**I. Mit Wirkung zum 01.08.2022**

1.

Richter am Landgericht **Tyczynski** wird mit 0,75 seiner Arbeitskraft der 10. großen Strafkammer und mit 0,25 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, denen er dann jeweils im genannten Umfang angehört.

2.

Richter am Landgericht **Dr. Bovenschulte** scheidet aus der 10. großen Strafkammer und der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit mit 0,8 seiner Arbeitskraft der 21. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört und in der er den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Brüning** scheidet aus der 21. großen Strafkammer aus und wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 14. kleinen Strafkammer und mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 8. Strafkammer zugewiesen, denen er dann im jeweils genannten Umfang angehört.

4.

Richterin am Landgericht **Wilk** scheidet aus der 14. kleinen Strafkammer aus und wird im Umfang von 0,3 ihrer Arbeitskraft der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

sowie mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der 9. großen Strafkammer zugewiesen. Der 16. Strafkammer gehört sie dann mit 0,3 ihrer Arbeitskraft und der 9. großen Strafkammer mit 0,7 ihrer Arbeitskraft an.

5.

Richterin am Landgericht **Kujas** scheidet aus der 8. Strafkammer aus.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richterin am Landgericht **Kujas** im Umfang von weiteren 0,2 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte freigestellt wird, die sie dann mit 0,5 ihrer Arbeitskraft wahrnimmt.

6.

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Kummer** wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der 21. Zivilkammer zugewiesen.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richter am Oberlandesgericht **Dr. Kummer** im Umfang von 0,5 seiner Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

7.

Richterin am Landgericht **Seidler** scheidet aus der 21. Zivilkammer und aus der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insoweit mit 0,3 ihrer Arbeitskraft der 18. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann im genannten Umfang angehört.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Richterin am Landgericht **Seidler** im Umfang von 0,3 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

8.

Richter **Willinghöfer** wird mit 0,7 seiner Arbeitskraft der 21. großen Strafkammer und mit 0,3 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, denen er dann jeweils im genannten Umfang angehört.

9.

Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** scheidet im Umfang von 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 21. großen Strafkammer aus und wird insoweit der Hilfsstrafkammer 9a zugewiesen, der er dann mit 0,6 seiner Arbeitskraft angehört.

Richter am Landgericht **Dr. Riesenbeck** übernimmt den weiteren stellvertretenden Vorsitz in der 21. großen Strafkammer.

10.

Richterin am Landgericht **Krütt** scheidet aus der 19. Zivilkammer aus und wird insoweit der 1. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit voller Arbeitskraft angehört.

11.

Richter **Dr. Seip** scheidet mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 1. Zivilkammer aus und wird insoweit der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er dann im genannten Umfang angehört.

12.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Hellermann** scheidet aus der 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit 0,05 ihrer Arbeitskraft der 22. kleinen Strafkammer sowie mit 0,1 ihrer Arbeitskraft der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, denen sie dann mit Arbeitskraftanteilen von 0,35 (22. kleine Strafkammer) bzw. 0,45 (17. Strafkammer) angehört.

13.

Richterin **Ronkartz** wird der 19. Zivilkammer zugewiesen.

14. Turnus

a) Im Turnuskreis 1 betreffend die großen Strafkammern entfallen ab sofort die Freikreuzen für die 21. große Strafkammer in den Reihen 11 und 26 der Turnusliste. Im Turnuskreis 2 betreffend die großen Strafkammern entfällt ab sofort das Freikreuz für die 21. große Strafkammer in Reihe 30.

b) In den Turnuskreisen 3 und 4 betreffend die kleinen Strafkammern entfällt ab der nächsten neu angefangenen Turnusliste jeweils das Freikreuz für die 22. kleine Strafkammer in Reihe 12.

c) In dem Turnuskreis 3 betreffend die kleinen Strafkammern entfallen in der aktuellen Turnusliste die Freikreuzen für die 12. und 14. kleine Strafkammer in Reihe 19.

## II. Mit Wirkung zum 15.08.2022

1.

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Stellbrink** bleibt mit 0,35 ihrer Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

2.

Richter am Landgericht **Golombek** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insofern der 2. großen Strafkammer zugewiesen, der er dann mit 0,8 seiner Arbeitskraft angehört.

Petermann

Dr. Misera

Müller

Nabel

Schröder

Dr. Trautwein

Wiemann

Dr. Windmann

Dr. Zimmermann

VRLG Müller, VRLG Nabel und VRLG Dr. Zimmermann sind urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung gehindert.